

Anwendung von Kreide, Tusche oder Farben. Federzeichnungen. Übungen im Skizzieren und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen.

Maschinen- und Bauzeichnen: 8 St. (davon 2 St. kombiniert mit der oberen Fachklasse), Betzendahl. Konstruktion von Kurven, ihrer Tangenten und Normalen. Aufnahme von Maschinenteilen und einfachen Maschinen. Reinzeichnungen nach solchen Aufnahmen und nach Dimensionstabellen. Skizzen vorgeführter Objekte und Zeichnen solcher Skizzen ohne Benutzung von Vorlagen.

Buchführung: 2 St., Ueberfeldt.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten sind hier nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Einige der früheren mögen hier ihrer Wichtigkeit wegen nochmals Abdruck finden.

Aus einer Verfügung der Herren Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 14 Juli 1884: Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen notwendig machen, gehören

- a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsieber.
- b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und solange er krampfartig auftritt.

Kinder, welche an einer dieser ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der unter a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. Kinder, welche nach diesen Bestimmungen vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiedenzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

In einer Verfügung vom 26. Januar 1885 bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Anschluß an früher von ihm erlassene Verfügungen, daß solche Schüler, für welche weder eine Freistelle bewilligt, noch das Schulgeld bezahlt wird, von der Anstalt alsbald entlassen werden müssen.

Nach einer Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ist für die nächsten Herbstferien der Unterricht Sonnabend den 17. August zu schließen und Montag den 23. September wieder aufzunehmen.

Laut Reskripts des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten vom 23. Juli 1888 „Haben Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1888 zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich fortan als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.“ Im Anschluß hieran hat der Herr Minister angeordnet, daß dieser Feier die erste oder letzte Stunde der betreffenden Schultage zu widmen ist.

III. Chronik der Schule.

Freitag den 15. Juni 1888 nachmittags übermittelte der Direktor den in der Aula versammelten Lehrern und Schülern die Trauerkunde von dem Hinscheiden Sr. Majestät Kaisers Friedrich. Am 18. Juni, dem Tage der Bestattung, fiel der Unterricht aus und am 30. Juni fand, auf höhere Anordnung, eine ergreifende Trauerfeier für Se. Hochselige Majestät statt. Die Gedächtnisrede hielt Herr Beck.

Am 17. Juli leisteten der Direktor und die Lehrer der Gewerbeschule Sr. Majestät Wilhelm, König von Preußen, den Dienst.

An den Geburts- bzw. Todestagen der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich hielten die Ansprachen an das in der Aula versammelte Schulpersonal am 18. Oktober 1888 Herr Fischer, am 9. und 22. März 1889 die Herren Schurig und Hanselmann, die Festrede am 26. Januar 1889, dem Tage der Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II, Herr Faber.

Die Osterferien 1888 begannen Dienstag den 27. März, das neue Schuljahr wurde Montag den 16. April eröffnet. Zu Pfingsten fiel der Unterricht aus vom 19. bis 23. Mai, im Herbst vom 16. August bis 19. September, zu Weihnachten vom 23. Dezember bis 6. Januar 1889.

Das Schuljahr 1888/89 wurde Dienstag den 9. April beschlossen. Das neue Schuljahr 1889/90 wird Montag den 29. April eröffnet. Die Aufnahmeprüfungen finden Sonnabend den 27. April statt.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten vom 11. April 1888 ist der Staatszuschuss zur Gewerbeschulkasse vom 1. April 1888 ab von jährlich 7500 auf 10 000 Mark erhöht worden. Dieser neue Beweis hohen Wohlwollens verpflichtet die hiesige Bürgerschaft und insbesondere auch uns zum tiefgefühltesten Danke.

Durch Reskript desselben Herrn Ministers vom 8. Mai 1888 wurde Herr Dr. Friedrich Dannemann als Lehrer der Gewerbeschule definitiv angestellt.

Am 29. Mai 1888 revidierte der Herr General-Superintendent der Rheinprovinz Dr. Baur von Koblenz den evangelischen Religionsunterricht und am 4. August 1888 Herr Professor Dr. Euler aus Berlin den Turnunterricht sämtlicher Klassen.

Am 29. Juni 1888 fand seitens des Herrn Dr. Werkshagen die Wiederimpfung der im Jahre 1876 geborenen Schüler statt.